

105 Eines Ehrenwesten Rath's der Stadt
Frankfurt am Main.
Ernewerte

Policey Ordnung/

Wie es hinsüro mit Kleidungen / Hoch-
zeiten / Kind Tauffen / Gewatterschaffien und
vergleichen gehalten werden sol.



Wir Befreyung E. E. Rath's nicht nachzurucken.
Frankfurt am Main! In Vorlegung Johann Schmidts Buch-
händlers. Im Jahr 1623.



Ernewerte Polizey Ordnung.

Swol an sich selbsten ehrlich
glemlich/vnd billich/dass ein jeder was
Warden/Standes/oder Herkommens
der seye/nach seinem Stand vnd Eh-
ren/sich also bekleiden lasse/vnd trage/damit ein jes-
der in seinem Stand vnderschiedlich erkandt werden
möge: So vernimbt man jedoch/vnd bezeugts der
Augenschein täglichs dass wider alle Erbarkeit/vnd
über viel altiges vnd fast tägliches von der Kanzel
deshwegen beschhenes ruffen/ermahnien/vnd straf-
fen/der verdamnlische übermässige Pracht/Stoltz
vnd Hoffart in den Kleidungen/so wol auch der Über-
fluss in essen vnd trinken/vnd andern Sachen
mehr/dermassen überhand genommen/vnd so hoch
gestiegen/dass viel dar durch in Abgang ihrer zeitli-
chen Nahrung gerathen zugeschwungen/wie gar kein

A f f N y d e r

Widerscheid der Personen/eins oder des andern statts
des/solcher Übermaß wegen erkandt vnd abgenom-
men werden mag. Dannenhero ein jede Christliche
Obrigkeit so wol aus den Reichs Abschiede/ als auch
fürnemblichen aus Gottes Wort erinnerlichen an-
gemahnet wird/solchem eingerisszen hochstraffbar-
rem vbel der gebür abzuwehren vnd zu stetzen.

Ob auch wol ein Ehrenvester Rath dieser Stadt
dissals/so viel an ihme/als einer Christlichen Obrig-
keit nichts erwindē/sondern in Anno M. D. XCVIII.
deswegen vnd wie es bey seinen Unterthanen mit den
Kleidungen/Hochzeiten/vnd Kind Tauffen allersets
gehalten werden sollen/eine ziemliche vnd leidentli-
che Policey Ordnung verfassen/vnd dieselbe zu men-
nigliches nachrichtung/mit angehendten Straffen/
publiciren lassen/ auch anders nicht verhoffe/dann
es würde solcher Ordnung von männlichen der
Gebür gelebt worden seyn: So hat sich doch bisher
das Widerspiel erwiesen/vnd daß nicht allein Ehren-
gedachte eines Ehrenvesten Raths vatterliche vnd
wolmeynde Vorsorg/vnd außgerichte Ordnung/
verächlich in Wind geschlagen/ sondern auch der-
selben zu entgegen der hochverdämliche Hoffart vnd
Nisbb/ auch in der Kleidung/ so wol auch der schädli-
che Überfluss in Essen vnd Erncken je mehr vnd mehe
gestiegen/im Augenschein befunden.

Dero-

Derohalben dann mehr wolle gedachter E. E.
Rath Obrigkeitlichen Ampthalben nicht vnderlass-
sen können/ deswegen ernstliches Einsehens zu ha-
ben/vnd die hie bevor außgerichte Ordnung zuernes-
tern vnd zu schärfßen.

Will demnach/vnd ordnet/ daß alle vnd jede des-
sen/ so wol Teutscher als Niederländischer vnd ande-
rer Nation, zu: vnd angehörige Bürger/ Beyfassen/
vnd Unterthanen/Manns vnd Weibs Personen/
sich nachfolgender Ordnung in allen ihren Pun-
cten vnd Articuli gehorsam vnd gemäß verhalten/
vnd derselben bey darinnen bestimpften Straffen
nicht zu wider handeln: daß auch in gleichem die je-
derzeit zum Sendt verordnete/ vermög hiemit ih-
nen ernstlich außerlegten Befehlhs/ stetig vnd fest
darüber halten/ vnd darauf durch ihre darzube-
stelte Personen gute achtung geben lassen sollen/
damit solcher Ordnung wärdlichen gelebt/vnd in
Verbrechung deren niemanden/wer der auch seye/
mit der Execution verschonet/oder etwas nach-
gelassen werde.

A iii Kleider

6 Kleider Ordnung.

So viel Erstlich die Manspersonen
belangt / ist eines Ehrweszen Raths Will
vnd Meynung/dass hinsuro kein Bürger/ Beyssatz/
oder Vaderthan/was Stands oder Nation der auch
sehe/(außer wessen etliche sonderbare Personen/ver-
mög der Reichs Constitutionen gewürdigt vnd ge-
freyet seynd) einigen ganzen Sammeten Rock oder
Mantel/auch andere mit Samet/güldenem Tuch/
oder Zeug durchfüttert/ oder sonst mit übermassi-
gen güldenen vnd silbernen Päffmenten oder
Schnüren verbremet/noch von Edelgestein/Per-
len/Goldt/vnd Silber gestickt/antragen sol/bey
Straffedreyssig Reichsthaler.

Erster Stand.

Doch mögen desz heil. Reichs Ge-
richts Schöffen alhie/vnd die Erbarn von
Geschlechten/als desz ersten Stands Personen in ge-
meiner Stadt alhie / wol seidene Mäntel/ auch
Sammet vnd seidene Kleider/vnd mit seidenem Zeug
gefüttert/antragen/ aber doch bescheidenlich/vnd
mit Päffment vnd andern Schnüren über ein Vier-
tel einer Elen hoch nicht verbremet/bey gleichmäßi-
ger

7

ger Straffdreyssig Reichsthaler: Wie ihnen dann
auch auß Leder etwas/ doch bescheidenlich von Sil-
ber vnd Gold zu flicken vnbemommen seyn solle.

Die güldene silberne Spiken an Hosenben-
deln/vnd dergleichen Schuhrosen/sollen bey Straff
sechs Reichsthaler gänzlich verbotten/ aber denen in
erwähntem ersten Stand mit Seiden halb vermen-
get zu tragen erlaubt seyn.

Ander Stand.

SAls sonst andere desz Raths/ auch
die vornembste namhafte Bürger vnd Han-
delst. u. te belangt / mögen wol seidene Hosen vnd
Wambs auch Altlaß/ doch allein zu Wambsern vnd
Gassa zu Hosen vnd Wammes/ aber keinen Sam-
met/auch keinen solchen Gassa/welcher dem Sam-
met zu vergleichen/ wie nicht weniger keine seidene
Mäntel antragen/bey Straff zwanzig Reichstha-
ler.

Sie mögen auch seidene Spiken an den Ho-
senbendeln vnd dergleichen Schuhrosen/ doch be-
scheidenlich/ antragen/ bey Straff drey Reichs-
thaler.

Es sol auch d. in ersten vnd zweyten erwähnnten
ständen seidene Stulpf zu tragen erlaubt/ den
andern.

andern nachfolgenden aber gänzlich verbotten seyn/
bey Straff zweien Reichsthaler.

Dritter Stand.

Andere als vornerne Kramer / wie im
gleichen die Notarij, Procuratores vnd so vnge-
schärlich dieses Stands seynd / sollen seiden Hosen vnd
Wambs / doch außerhalb Uitlass vnd Seidearuss/
vnd mehr nit als mit einer Schnur verbrembt zuge-
brauchen macht habe / bey Straff zwölff Reichsthaler.

Sie mögen auch an den hosenbanden vnd schuro-
sen seidene spitzen / doch klein vñ bescheidenlich trage.

Vierder Stand.

Gen gemeinen schlechten Kramern/
wie auch allen Handwercksleuten / sol seyden
Zeug zu Kleidung / auch seiden Spitzen an Hosen-
banden vnd Schuhrosen gänzlich verbotten seyn/
bey Straff sechs Reichsthaler.

Fünfter Stand.

Günstigen andern / so engentlich keine
Handwercker auch rechte Kramer seynd / wie
ni weniger Gutschern, Fuhrleute, Heinklern, Tag-
löhner / vnd vergleichnen Personen sol Schamlott,
Türkisch Grobgrün / vnd anderer vornerne Zeug
so in gleichem Preis vnd darüber / auch alle sei-
dene

dene Schnür vnd Verbremung äußerlich verbotten
seyn / bey Straff drey Reichsthaler.

Die güldene vnd Perlene Hutschür / mögen allein
die im ersten Stand tragen / doch dasz eine über fünff vnd
zwanzig Reichsthaler aufs höchst nit werht seye / bey Straff
sechs Reichstaler.

Wie auch ebenmässig die Goldene Ketten / mögen ge-
dachten Ersten Stands Personen allein / doch nicht über
hundert vnd fünffzig Kronen werth antragen / bey zwanzig
fünff Reichstaler.

Die Manskröß / Umbschläg vnd Krägen sol-
len die obgedachte Ersten Stands Personen aufs höchst
nicht über sieben Gulden / vnd die Handaufschläg / nach
solchem werth bescheidenlich antragen / bey Straff zweien
Reichsthaler.

Andere / dess andern vnd dritten Stands Personen
sollen auch kein Krägen über fünff Gulden / bey Straff an-
derthalb Reichsthaler / die vbrig mit über drey Gulden werth
antragen / bey Straff eins Reichsthaler.

Die Handels- vnd Kramer Diener / wie auch die
Handwercks Söhne vnd Gesellen sollen sich alles Seide-
nen Zeugs zu Kleidung vnd Mänteln enthalten / bey
Straff sechs Reichsthaler / oder
der Gefängnüs.

8(1)20

B Die

xi

Die Weibspersonen / deren Schmuck vnd Kleider belangend.

So sol kein Weibsperson oder Jungfrau / sie sey Deutscher / Niederländischer oder anderer Nation, einigen Rock / Hosäcken oder Schauben von guldin oder silbern Tuch / noch auch von ganzem gutem Sammet / antragen / desgleichen auch an vnd auff ihrer Kleidung einig Perlen / guldin oder silbern Gestickis vnd Gestepes nicht anhaben / oder machen lassen / bey Straff dreissig Reichsthaler.

Es mögen aber deren bey dem ersten Standt obig gemelter Personen Weiber vnd Tochter Sammets Obermüder vnd Schürz / auch Attlasse / Damaste / von Cappa vnd andere dergleichen seidene Rock vnd Hosäcken wol antragen.

Sie mögen auch Guldene vnd etwas mit Perlen Röhle versezte Haarhauben vnd guldene Ketten antragen / doch sollen der Weiber Ketten / so sie auff ein mahl antragen werden / nicht über hundert vnd fünffzig Kronen vnd der Jungfrauen Ketten nicht über fünffzig Kronen werth seyn.

Solches

Punkt 8

Solcher Weiber Hauben auch / sie seyen mit guldnen Buckeln / Silber / oder wie sie gesickt vnd angemache werden mögen / sollen über fünf vnd zwanzig Reichsthalern nicht / bey Straff zehn Reichsthaler / so dem deren Kroß eines über sieben fl. bey Straff zweien Reichsthaler nicht werth seyn.

Desgleichen mögen sie auch guldinen Ring / doch auff einmahl nicht mehr als sechs / sampt einem ziemlichen Halskleinode / vnd Perlen Schnur / bescheidenlich / wie auch ein bahr guldin oder Perlen Armband auffs höchste von vierzig Kronen vnd nicht darüber werth antragen / bey Straff zehn Reichsthaler.

Doch solden Jungfrauen bey diesem vnd allen folgenden Ständen außer halb den verlobten / Ring zu tragen / gänlich verboten seyn.

Deren bey dem andern Standt obbeschriebener Manns Personen Weiber vnd Tochter mögen wol Capse vnd andere seidene / doch keine ganze / oder auff seiden Attlass Boden Sammets Obermüder / auch bescheidenlich mit seidenen Schnüren verbrembe / vnd zerstückt vnd allein auffs höchste mit Dasset unterlegt / anzutragen machen haben.

Sollen aber sich des guldinen und silbern Tuchs (des sen sich viel wieder ires Standes Gebür bisher missbraucht) zum unterlegen gänlich enthalten.

Punkt 9 Sie sind

i. Standt
Weibspersonen
und Tochter

Oberhäupter

Siemogen auch seiden Burath vnd doppeldassete
mit seiden Schnüren verbrempte Rock / aber keine höhere/
wie auch keine von Sammet/Attlaß/Damast vnd dergleichen
vornemmen Zeug gemacht / oder auch mit Zobelinmar-
ter vnd andern stattlichem Velz vnd seiden Gewandt gefüts-
terte Welsche flüchte oder Hosecken antragen.

Desgleichen sollen auch dieses Stands Weibspersonen sie seyen Teutsch/Niederländisch / oder anderer Na-
tion alle guldene vnd Perlen Ketten/Armbend vnd Gür-
tel vmb den Hals oder Leib gänzlich verbotten seyn / doch
sollen ihnen Silbern vnd vergulde Gürtel aufs fünff vnd
zwanzig oder zum höchsten dreissig Reichsthaler vnd
mehr nicht werth zutragen erlaubt seyn / alles bey straff zehn
Reichsthaler.

Es sollen auch dieses andern Stands Weiber nache
über zwanzig Kronen werth Ring antragen / wie auch ih-
nen vnd den Töchtern die ganze guldene Haarhauben
vnd Spiken/desgleichen Pater noster / so über dreissig oder
fünff vnd dreissig si vnd Hauben so über zehn Reichs-
thaler werth gänzlich verbotten seyn / alles bey straff sechs
Reichsthaler.

Desdritten Stands Weibspersonen vnd Töch-
ter/ mögen wol schlechten Gaffa vnd dergleichen Zeug zu
Übermüden antragen / hergegen aber sol ihnen all anderer
vff Attlaß oder Sattelsteinen boden gemachter Gaffa / vnd
dergleichen stattlicher zeug/gänzlich verbotten sein/bey straff
zehn Reichsthaler.

Sie sollen auch keine dassete/noch andere seiden / sons-
tern nur halb Seidenburatte vnd dergleichen / mit wenig
Schnüren

Schnüren neben einander / vnd mit zugsweise verbrempte
Rock antragen/bey ebenmässiger straff.

Sonsten sol dieses dritten Stands Weibs Person-
en/welcher Nation die auch seyen / alles geschmeide / wie
beym zweiten Standt verbotten / doch ihnen Silberne gür-
tel/mit sechs eingetheilten vergulden Knopffen / sampt ver-
gulden Schlossen vnd Rosen / zum höchsten achtfachen oder
zwanzig Reichsthaler / vnd nit darüber wehrt / zu tragen er-
laubt sein bey straff acht Reichsthaler.

Sie sollen auch keine Ring über zwelff Kronen. Pat-
ter noster (Doch gar keine Perlen) über 20. oder 25. fl. vnd
Hauben über acht Reichsthaler wehrt / antragen, bey straff
acht Reichsthaler.

Vnd demnach seho von etlichen / mit den kleinen
Mantelgen/ein newer Hoffahrt angefangen vnd getrieben
wirdt/als sol des ersten und zweiten Stands Weibs Person-
en solche zuragen erlaubt / den andern allen aber verbotten
sein, bey straff sechs Reichsthaler.

Den vierdten Stands Weibspersonen sollen alle
Sammete vnd seidne Zeug zur Kleidung zu tragen
durchaus verbotten seyn / bey Straff vier Reichsthaler.

Desgleichen sollen ihnen alle Paternoster / ganze
Sammete Hauben/ auch die Zobelbrauen gänzlich verbot-
ten / vnd sonst keine Hauben über acht Gulden/ noch ein
Kroß über drey Gulden werth zu tragen erlaubt seyn / alles
bey Straff drey Reichsthaler.

So sollen denen im fünften Stand über seigemel-
des auch alle Hauben/ von einem seidnen Zeug gemachet/

bey

bey straff drey Reichsthaler verbotten seyn.

Dennach auch mit den vbermässigen hohen Spisen ein Zeit hero grosser Hoffart getrieben worden / als sollen die Weibspersonen sich dessen hinsuro mässigen / vnd ein jede auff offener Straßen entweder den Schleyer oder an statt desselben niedrige Spisen / dasern siedieselbe gebrauchen wil / aufzusehn / bey straff fünff Reichsthaler.

Ingleichem sollen alle Weibspersonen die schändliche grosse Blüst / so bis hero bey vielen in brauch kommen / bey straff zehn Reichsthaler abschaffen / vnd drinnen gebüsrende masch halten.

Was dann nun von Kleidungen vorgesetzter massen verordnet / sol anderst nicht / als dahin gemeyne vnd verstandenen werden / das ein vnd der ander Stand sich solcher Kleidung allein zu hohen Festen / Hochzeiten vnd andern Ehrengagen vnd Zusammenkünften / keineswegs aber täglichen gebrauchen sol vnd mag / bey Straff / so nach Besindung gegen einem seden / welcher sich deren missbrauchen wirdt / vorgenommen werden sol.

Den Mägden vnd Diensthotten ins gemein sol alles Sammet / Gaffa / ganz oder halb seidener / vnd anderer derselben gleichen kostbarer Zeug zu Kleidungen / auch zu Hauzen vnd zumal auch die Zobelkraben ganz vnd gar verboten seyn.

Sondern mögen allein zu Röcken schlechte Tuch vnd gemein Grobgrün / zu Obermäden aber Domestin vnd dergleichen werth / auch von Hauben (doch gar keine Eckhauben) über vier Gulden / vnd ein Kroß über andere halben Gulden werth nicht antragen / bey Straff der Gefängniß.

Dies

Desgleichen sollen ihnen die grosse Blüst zumahl verbotten seyn / bey Straff der Gefängniß.

Diejenige aber / so sich in Buchren betreten lassen / sollen mit ohne ihre auffgesetzte Schleyer / so die Stirn bedecken / aufzugehen / damit sie vor andern mögen erkennen werden / bey Straff zum ersten mahlzween / zum zweyten mahl vier Gulden / vnd zum drittendahld der Gefängniß.

Lehlich sollen nicht allein die Bräutschuh / sondern auch alle andere Schuh / so nur allein zum Pracht / von Sammet / mit Perlen / Golde / Silber / vnd Seidenstück / oder mit Zügen vnd vbermässigen Schnüren / bey allen vnd jenen Standes Weibspersonen ins gemein abgeschafft vnd gänzlich verbotten / vnd den vornembsten nicht mehr / als sechs kleine Pomet Schnürlein vor / oder neben einander zu machen vergünstiget / hingegen den Handwerck / vnd gemeinen BürgerStandes Weibspersonen / auch Mägden vnd Diensthotten keine andere / als lederne Schuh zu tragen erlaubt seyn / bey Straff drey Reichsthaler / vnd respectiuue der Gefängniß.

Es sollen auch die Seidenstücke / Schneider / Schuhmacher / vnd jedermanniglich / verglichen hieoben verbottene Sachen vor die hiesige zu verfertigen sich gänzlich enthalten / bey Straff von jede Stück vier Reichsthaler.

Vnd demnach nunmehr das Vancuerott spiesen nicht allein für keine Schandtmehr geachte / vnd darauf fast ein Handwerk gemacht werden wil / sondern auch solche Falliten vnd Vancuerotirer ihrer wissenschaftlichen Unqualitäten vnd Beschaffenheit ohngeachtet / andern Chryslchen Leuten gleich / ja wol höher gehalten.

gehalten seyn wollen / auch sich / ihre Weiber / vnd Kinder
in Sammet vnd Seiden also bekleiden / daß man sol-
chen Dreyt an ihnen nicht erkennen kan: als wil ein Ehrn-
vester Rath / daß solche Personen / als die sich / laut des
heiligen Reichs Abschieden / ihrer Ehrn vnd Digni-
ten verlustig gemacht / sich vnd die ihrige hinsuro nicht
mehr so herauß buzen / sondern in allem noch geringer/
als die gemeine Bürgerschaffe / an Kleidungen vnd
anderm tragen vnd verhalten / vnd also andern Ehrli-
chen geringen Stands Personen sich nicht vorziehen
sollen / bey straff des Leinwathauses oder ander dergleichen
Gefängniss.

Hochzeiten vnd Gastereyen belangend.

Edermänniglich so Hochzeit zu
halten hat / sol die Verfüigung thun / damit die
samptlich Hochzeitleute vor Verlesung des Texts
der gewöhnlichen Wochenpredige / in der Kirch seyen / bey
Straff zehn Gilden.

So viel dann nun die freye Hochzeiten betrifft/
dieweil dieselbe von altershero bey niemande anders
als bey den Erbarn von den Geschlechten / auch etz-
gen andern namhaftien Bürgern vnd Statthüren
Handz

Handelsleute im Brauch gewesen / vnd noch so lefft man
es nochmals also / vnd bin ihrer Willkuhr verbleiben.
Doch wil Ein Ehrnvestter Rath / daß solche bescheiden-
lich celebrieret vnd darzu über hundert vnd dreissig / oder
auffs höchste hundert vnd vierzig Personen / zu den
Schenckhochzeiten aber über neunzig / vnd auffs höchst
hundert Personen / nicht berussen oder geladen werden
sollen / bey Straff von jeder Person ein Reichsthaler.

Es sollen auch hinsuro auff jeden Hochzeiten nit
mehr als drey Nimbis der gestalt gehalten werden / da es
drey Mittag Nimbis weren / daß man als dann auffs
längste vier stund / oder da auch ein Abend Nimbis dar-
zwischen / vnd also zweo Mahlzeiten auff einen Tag ge-
halten werden / länger nicht als drey stund siken bleiben /
vnd hernach zweo oder drey Stund zum höchsten den
Dank halten sol bey Straff zwanzig Reichsthaler.

Zu den Mittag Nimbisen auffs lengst zu halber
zwölft / vnd zu Abend vmb halb acht vhhren sol man allzu
Tisch gesessen / vnd die Speisz auffgetragen seyn / bey
straff sechs Reichsthaler.

Vnd welche Manns oder Weibspersonen / es sey auff
Teutsch- oder Niederländischen Hochzeiten zu spät / vnd
nach gedachten stunden allererst kommen werden / die sol-
len alsbald deme darzu bestelte auffwärter / in die Büchs
den hiesigen Armen in gemeinen Kassen zum besten / v-
vorweigerlich geben vnd erlegen / jedes mahl 2. Baken /
bey nachsigemelter Straff.

G Die

Die Spielleut belangend / sol allein den Erbarm von den Geschlechten bey ihrem alten Brauch vnd Herkommen zu bleiben frey seyn / vnd mögen andere vorneme Bürger vnd Handeloleut desz zweyten vnd dritten Stands auch wol eine ziemliche Music / aber keine Trompeten / Baucken vnd vergleichnen haben / bey Straff sechs Reichthalter.

Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen über drey Spielmänner nicht erlaubt seyn / den Spielleutensolledem desz Tags ein Gulden vnd mehr nicht gegeben werden / bey Straff von jedem zweien Reichthalter.

Die Bräutsuppen sollen bey manigfchen abgestellt vnd verbotten seyn / bey Straffe eines Reichthalters / Esheiten denn der Bräutgam oder Braut eine oder mehr nahe Verwandte / welche Schwachheit haben allein nicht erscheinen könnten / denen mag man nach Gelegenheit etwas zu Hauss schicken.

Es sollen auch hinsüro die Küchenmeister / Kochinne / Cammerfrauen vnd andere / so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Geloch in jren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem Lohn zu frieden seyn / vnd dem Küchenmeister / wie auch Koch oder Kochin / jedem mehr ist denn vom Tisch zehn oder zwölff Baken / so lang die Hochzeit wehret / vnd der Cammerfrauen vom Tisch funfzehn Kreuzer gegeben werden / bey Straff 2. Reichthalter.

Den

Den Tischdienern vnd Thorschätern / sol jedem ein Tag ein Dris Gulden vnd ferner kein Wein oder Essensspeiß / wie bisshero beschehen / heim zu tragen gegeben werden / bey Straff ein Reichthalter / so wold der Meier als der Geber.

So Schencke Hochzeiten gehalten vnd Beeken aufgesetzet werden / mögen zwar die nechste Verwandten nach ihren Ehren vnd Volgefallen / aber andere sonach nicht verwandt / mehr nicht als das paar Eheleut einen Goldgulden / ein Junggesell ein Reichthalter vnd eine Jungfrau ein halben Reichthalter schenken / bey Straff vier Reichthalter.

Die Derten Hochzeiten / als welche dieser zeit fast gebräuchlich / leß E. E. Rath nochmals passiren / vnd mag demnach ein jeder nach seiner Gelegenheit einen Wirt oder Gasthalter auf eine / two oder drei Mahlzeiten / vnd nicht darüber seine Hochzeitleute aufdringen / doch in allem über hundert Personen aufs meist wie obgemeldt nicht laden / vnd solle von jedem paar Volck vor eine Mahlzeit vier vnd zwanzig Baken als einer Mannsperson oder Junggesellen 15. Baken / vnd von einer Weibsperson acht Baken vnd nit darüber gegeben werden / bey Straff von jeder Person ein Reichthalter.

Die Hauptbräutigamen sollen von andern so sich eindingen vnd mit ihnen zu Kirchen gehen / aber zu keinem Ymbis erscheinen / mehr nicht als ein Reichthalter.

G. H.

nehmen:

nemmen: doch da selbige zur Mahlzeit kommen/ gleich andere Gäste ihre Mahlzeit bezahlen/ aber sonst über diß demselben oder dem Gasthalter/ wie bisher beschrieben/ weiter nichts ins eingeding geben/ bey straff vier Reichsthaler.

Bnd nach deme nicht allein bey Hochzeiten/ sondern auch in andern Gasterien in der tractation allerley Überflüß vnd Pracht/(vnangesehen daß alles zu diesen beschwerlichen zeiten in hohem Preisß) geübet vnd gebrucht wurd/ vnd se einer über den andern seyn/ vnd etwa die Unvermöglche es den Vermöglichen/ vnd zwar nicht zu geringem ihrem selbst Schaden vnd Verderben zu zeiten nachthun wollen:

So ordnet vnd wil ein Ehrnvestor Rath/ daß hinfür nicht allein auff hochzeiten vnd Weinkäuffen/ sondern auch auff allen andern Gastmahlten aller Überflüß an Essen vnd Trincken/ sonderlich aber (wie bisher bey den Niderländischen Hochzeiten vnd Panqueten vielfältig beschrieben) die Schwessen/ allerley Confect/ Marepan vnd dergleichen Schleckerey/ auch die collationen bey den Beylägern gänzlich verbotten seyn sollen/ bey straff dreissig Reichsthaler.

Bnd sol hinfür obey der ersten vnd zweyten Stände Personen Hochzeiten in der tractation diese maß gehalten/ vnd auff einmal nicht mehr als siebenerley Speisen: bey allen andern aber nur fünff Speisen/ doch in unters-

unterschiedlichen Schüsseln/nach Gelegenheit der Tisch oder Taseln auszutheilen/ außgesetzt vnd gegeben werden/bey straff von jeder Tracht oder Speiß ein Reichsthaler.

Bnd sol den Hoffmeistern/ Küchenmeistern vnd denjenigen/ so solche Hochzeiten verdingt annemen/ soie in gleichem auch den Spielleuten/ wider diese Ordnung nicht zu thun ernstlich außerlegt seyn/ bey straff sechs Reichsthaler.

Bnd demnach siche etwan bey Hochzeiten die junge Gesellen mit grossen schreyen vnd andern oppigen/vn' züchtig/ vnd ungebredigem Unwesen si hr leicht fertig erzeigt/ vnd darbey vor hiesigen vnd frembden vornehmen/ auch wol gar anwesenden Herrn vnd Personen des Raths sich wenig gescheret: So sollen sie hicmit vergleichen Ungebür sich fürters allerdings zu enthalten/ bey vnaufbleiblicher ernsten/ auch nach Besindung Thurnstraff vermahnet/ vnd sich vor Schimpff vnd Un gemach zu hüten erinnert seyn.

Die Kindbett vnd Gewatterschafften betreffend.

DEmnach ein zeit hero mit allerhand gebrauchter Übermaß solcher beschwerlicher Missbrauch vnd Unordnung eingerissen/ daß sich wol

Christliche Herzen/welche die Gevattern bitten sollen/
insonderheit aber die senige/so zu solchem Ehrenwerck/
vnd etwanzeitlich/ erbeiten werden/ an statt sie sich
dessen/ als eines Christlichen Ehrenwercks billich er-
frewen solten/ zum offtern dagegen entsezen müs-
sen:

Solchem Missbrauch nun zu begegnen/ so ordnet
vnd statuirt E. E. Rath / dass hinfür die senige
Manns- oder Weibs Personen so zu Gevattern erhe-
ben werden/ mehr nicht dann ein Reichsthaler/ oder
zum höchsten einen Goldgulden vnd darzu ohne Beu-
tel oder vergleichem dem Kind zur Gedächtniß vereh-
ren/ auch keiner mehr als einen Gevattern erbitten solle/
alles bey straff zwölff Reichsthaler.

Vnd sollen auch sonst darbey alle andere Un-
kosten/sonderlich Kleidung der Kinder verbotten seyn/
bey straff sechz Reichsthaler.

Zuden Kindtauffen sollen nicht mehr/ als bey
ersten Stand dreissig/ bey zweyten vnd dritten zwan-
zig/vnd bey den übrigen Ständen zehn paar Weibs-
Personen geladen werden/bey straff von jeder Person
ein Gulden.

Vnd dieweil auch bisshero von den Kindbettlerin
vnd sonderlich denen/ so es zumal nicht gebüret/ mit den
Damasten/ Doppeltaffeten vnd andern vergleichem
selben Vorhängen Bett- vnd Wiegedecken/ auch
wol

wolgulden vnd andern aufgenichten Spiken/vnd son-
sten allerhand verdämlicher Pracht vnd Hoffart ge-
trieben worden : Als will E. Ehrenvestter Rath allein
dem Ersten Stand Doppeltaffet zu Vorhängen / zu
Kindsdecken / Damast / den im andern vnd dritten
Stand aber nur Taffet zu Kindsdecken / aber gar
nicht zu Vorhängen erlaubt / den übrigen aber alles
obgemeldte hiermit gänzlich verbotten haben / bey
zwölff oder nach Besindung mehrer Reichsthaler
Straff.

Es sol auch aller Überfluss an Confect vnd süßen
frembden Weinen hiermit verbotten seyn/ vnd nach Bes-
indung gebr auchter Übermaß auch gestrafft werden.

Die Kindswarterin sollen vor ihren wochenli-
chen Lohn mehr nicht als zwölff Bahnen oder bey vol-
habigen zum höchsten ein Gulden zunemen besugi seyn/
bey straff zweien Reichsthaler.

Leichbegängnissen belangend.

DE R vnnötige Pracht bey Leichbe-
gängnissen/ da man die Stuben vnd Gemach
mit schwarzem Tuch zu behängen pflegt / sol hiermit
auch ganz vnd gar ins gemein verbotten seyn/ bey straff
zwanzig Reichsthaler.

Desgleich-

Desgleichen sol auch der Pracht / den man bisher
bey Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd jun-
gen Kinder aufgewendet / vnd bisweilen / gleichsam es
eine Schuldigkeit were / die Gevattern anwende / vñ sol-
che mit grossem Unkosten schmücken lassen müssen / ab-
geschafft vnd verbotten / vnd einem jeden sein abgestor-
ben Kind / doch höher nicht / als mit zweien Goldden zu zie-
ren erlaubt seyn / bey straff sechs Reichsthaler.

Vom Zutrinken v. d Gotts- lästern.

Eßlichen sol auch desz überflüssigen zu-
Trinkens vnd zündigen / bey Hochzeiten / Gaste-
reien vnd sonst / vorab aber auch desz mehr als zu viel
gebräuchlichen Gotteslästerlichen fluchens vnd schwé-
rens sich zu enthalten / hemicke der männlich ernstlich
erinnert seyn / mit dem Anhang / wo vergleichnen Perso-
nen betreten werden / daß gegen ihnen / nach befindung
der Verbrechung / mit gebührlicher straff / an Gelt / Leib /
Gut vnd Ehr ernstlich verfahren werden solle.

Vnd sol diese Ordnung nach Verscheinung eines Monats
von Publicierung derselben angehen / vnd fürters bis auff E. Ehren-
vesten Raths fernere Verordnung / welche ihm derselbe auff alle für-
fallende Gelegenheit fürzunemen aufrücklich vorbehalten thut / also
in acht genommen vnd gehalten werden.

Conclusum in Senatu Louis 30.
Augusti Anno 1621.

54. 262. 132.

F. W. J. H.